

"Niemand kann gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden - Das Nähere regelt ein Bundesgesetz."

Artikel IV, Absatz 3, Bonner Grundgesetz

Auf unserer Jahresversammlung Anfang November 1950 beschlossen wir, verschiedene Arbeitskreise in unseren örtlichen Gruppen zu bilden, um Leitsätze für die Ausgestaltung des verfassungsmäßigen Rechtes auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen auszuarbeiten. Der Arbeitsausschuß sollte auf einer Tagung im Januar 1951 sämtliches Material zu einem einheitlichen Gesetzentwurf oder zu Richtlinien für ein künftiges Gesetz zusammenfassen und der Bundesregierung und den Fraktionen des Bundestages vorlegen.

Es kam anders. Als Mitte November in der Presse Nachrichten erschienen, daß im Bundesinnenministerium bereits an einem Gesetzentwurf für Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen gearbeitet werde, war Eile geboten. Alle Gruppen wurden gebeten, zu einem vom Schweizerischen Friedensrat für die Schweiz ausgearbeiteten Gesetzentwurf als Grundlage eines deutschen Gesetzes schriftlich Stellung zu nehmen. Freudig und dankbar kann ich berichten, daß unsere Freunde allerorts schnell und gründlich gearbeitet haben, so daß die Hamburger Gruppe, ergänzt durch Heinz Szymczak und Meta Walter, sich am 26. November wohl berechtigt fühlen durfte, eine Entscheidung im Namen des ganzen deutschen Zweiges zu treffen, zumal gerade noch rechtzeitig eine telegrafische Zustimmung vom Internationalen Sekretariat aus Paris eingetroffen war.

Den ganzen Sonntag über wurde im Schichtwechsel eifrig getippt, geheftet, korrigiert und adressiert und am Abend konnte Heinz Szymczak unseren Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu Artikel IV, Absatz 3 des Grundgesetzes mit einem Begleitschreiben an den Bundesinnenminister nach Westdeutschland mitnehmen.

Wir hatten uns entschlossen, den Gesetzentwurf dem Innenminister direkt und durch Vermittlung zweier Bundestagsabgeordneter zugehen zu lassen. Mitte Dezember erhielten wir von allen drei Stellen die Nachricht, daß unser Entwurf mit Interesse aufgenommen worden sei und daß der IZD zu gegebener Zeit zu den Beratungen im Innenministerium hinzugezogen werden würde.

Unser Gesetzentwurf kann - so lange der Vorrat reicht - von Heinrich Carstens, 24a Hamburg-Blankenese, Caprivistraße 59 angefordert werden. Für Kommentare sind wir jederzeit dankbar. Diese werden ebenso wie die bereits vorliegenden, bei den künftigen Beratungen selbstverständlich berücksichtigt werden.

Wenn auch, abgesehen von Einzelfragen des Verfahrens, Übereinstimmung in der Anerkennung des Rechtes auf Kriegsdienstverweigerung herrscht, so haben sich bei unseren mündlichen und schriftlichen Aussprachen noch folgende wichtige Problemkreise ergeben

Einige Freunde glauben, daß der IZD so lange gar nichts in der Frage der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen unternehmen solle, so lange nicht die Remilitarisierung in Westdeutschland beschlossen ist. Durch Vorlage eines Gesetzentwurfs für Kriegsdienstverweigerer würde die Remilitarisierung stillschweigend anerkannt. Diesen gewichtigen Argumenten gegenüber setzte sich die Auffassung durch, daß der IZD zur Frage der Remilitarisierung nicht Stellung nehmen könne, da satzungsgemäß jedem Mitglied die Stellung zur Militärfrage völlig frei stehe. Andererseits will der Service Civil International gemäß seinen Statuten für das Recht jedes Menschen auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen eintreten. Dies muß spätestens in dem Augenblick geschehen, in welchem die Regierung einen entsprechenden Gesetzentwurf ausarbeitet, sofern nicht der IZD praktisch auf jede Einflußnahme auf das kommende Gesetz verzichten will.

Uneinheitlich ist auch die Stellung zu der Frage: Sollen und müssen wir von jedem wehrdienstpflichtigen Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen die Leistung eines Alternativdienstes, also eines aufbauenden zivilen Einsatzes für sein Volk, verlangen?

Unsere Schweizer Freunde haben dies in ihrem Gesetzentwurf getan. Wir haben uns nach eingehender und ernster Aussprache für die Regelung des englischen Gesetzes entschieden, welches die Möglichkeit einer bedingungslosen Freistellung von jeder Art von Wehr- oder Ersatzdienst vorsieht.

Während des letzten Weltkrieges haben die englischen Tribunale in 4 % aller Fälle diese bedingungslose Freistellung gewährt.

Ausschlaggebend für unsere Stellungnahme war der Gedanke, daß wir einer Gruppe von Freunden die Möglichkeit der Mitgliedschaft beim IZD nehmen würden, wenn wir von jedem Mitglied verlangen, daß es (in diesen Fällen entgegen der eigenen Überzeugung) für einen Alternativdienst eintritt. Ein solches Verlangen schien uns den wichtigsten Grundsatz des Service Civil International einzuschränken. Ist es nicht so, daß wir für alle Menschen offen sein möchten, die bereit sind, uneigennützig Werkhilfe zu leisten und dabei die Gemeinschaft und das Verständnis anderer Menschen zu suchen und deren Wesensart gelten zu lassen?

Schon auf unserer Jahresversammlung und seitdem wiederholt wurde darauf hingewiesen, daß eine so weitgehende Toleranz uns möglicherweise in Konflikt mit unseren eigenen wie mit den internationalen Statuten bringen müsse. Heißt es dort doch kurz und bündig "In Ländern mit Militärdienstpflicht strebt der IZD die Anerkennung des Zivildienstes als Ablösung der Militärdienstpflicht für Dienstverweigerer aus Glaubens- und Gewissensgründen an" und an einer anderen Stelle noch kürzer "Endziel ist der Ersatz des Militärdienstes durch den Zivildienst". Bedeutet dies nicht ein klares Ja zur Frage des Alternativdienstes?

Heißt es auf deutsche Verhältnisse bezogen, daß unser Gesetzentwurf zu weitgehend ist, indem er bedingungslose Freistellung von jeglichem Dienst vorsieht neben der Möglichkeit des zivilen Dienstes? Müßten wir alle die Bestrebungen zur Schaffung eines neuen Arbeitsdienstes in Westdeutschland unterstützen? Eines nationalen oder eines internationalen, eines freiwilligen oder eines obligatorischen?

Letzten Endes mündet dies alles in die eine Frage ein: Hat eine Gemeinschaft einen unveräußerlichen Anspruch auf die Mitarbeit aller ihrer Mitglieder? Hat der Staat das Recht, außer loyaler Haltung seiner Staatsbürger deren tätige Mithilfe bei der Erreichung seiner Ziele zu fordern und notfalls zu erzwingen?

An dieser Frage scheiden sich die Geister auch im IZD. Die einen bejahen, die anderen verneinen das Recht des Staates gegenüber den Individuen. Eine alle befriedigende Antwort wird kaum zu finden sein. Ihr alle seid aufgerufen, auf diese Frage Eure eigene Antwort zu geben.

Persönlich bejahe ich die Verpflichtung des Einzelnen gegenüber jeder Gemeinschaft, in die er hineingestellt ist, gegenüber der Familie, der Gemeinde, dem Staat, solange die Forderung der Gemeinschaft mit dem eigenen Gewissen vereinbar ist. Sollte ich trotz meines Alters noch einmal zum Wehrdienst verpflichtet werden, so würde ich zwar den direkten und indirekten Kriegsdienst aus Glaubens- und Gewissensgründen verweigern, ich würde aber den Wunsch haben, statt dessen einen zivilen und aufbauenden Dienst zu leisten. Dies ist aber, wie gesagt, eine persönliche Entscheidung. Ich müßte jede andere, von ehrlicher Überzeugung getragene Entscheidung meiner Freunde vorbehaltlos annehmen.

Ich meine aber dies:

Wollen wir als SCI die persönliche Entscheidungs- und Gewissensfreiheit jedes unserer Mitglieder erhalten, dann sollten wir die Bestimmungen unserer Statuten ändern. In der Toleranz des SCI gegenüber seinen Mitgliedern liegt zu gleicher Zeit seine Schwäche und seine Stärke. Statuten erstarren zu unlebendigen Formeln und werden zu einer Zwangsjacke, wenn sie nicht tagtäglich neu erarbeitet und damit neu durchblutet werden.

Auf der Sitzung unseres internationalen Komitees vom 27. - 29.12.1950 in Paris wurden die hier aufgezeigten Probleme besprochen. Das Internationale Komitee hat beschlossen, sie der Internationalen Delegiertenversammlung vom 23. bis 26. März 1951 in Ludweiler (Saar) zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Ich bitte Euch alle mitzuhelfen, daß unsere Delegierten den Standpunkt möglichst aller deutschen Mitglieder des SCI kennenlernen, um ihn alsdann in Ludweiler vertreten zu können.

Heinrich Carstens